

Satzung des Schulvereins des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums

Sport, Technik und Kultur e. V.

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulverein Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium, Sport, Technik und Kultur e.V.“

Er hat seinen Sitz in 18528 Bergen auf Rügen, Arndtstr. 7 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr von Juli bis Juni.

§ 2 Zweck

Der Verein (SV-EMA) stellt sich die Pflege des Sports, der Förderung von Kunst, Musik, Literatur und Technik sowie eine ergebnisorientierte Freizeitgestaltung mit zum Teil internationalem Charakter zur Aufgabe.

Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden der Schule die pädagogischen und außerunterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern und ergänzt somit das Bildungs- und Erziehungsprogramm des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums.

In vielfältigen Abteilungen des Breitensports, des Kultur- und Umweltbereichs und der internationalen Zusammenarbeit will er den Mitgliedern Veranstaltung anbieten. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden vom Kassierer verwaltet. Sie entstehen durch Beiträge, Überschüsse aus Veranstaltungen und Spenden.

Sämtliche Mittel des Vereins sind ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden.

Vergütungen dürfen nur für tatsächlich im Interesse des Vereins (gem. §2) entstandene Kosten gezahlt werden. Ein Anspruch darauf ist nur herzuleiten, wenn derartige Ausgaben zuvor im Vorstand genehmigt worden sind.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Für Freunde und Förderer des Vereins ergibt sich die Möglichkeit, eine Fördermitgliedschaft zu erwerben.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) In den S.V.E.M.A.G.: S.U.F. können vorrangig Schüler, deren Erziehungsberechtigte, Geschwister der Schüler, Lehrer der Schule sowie Freunde der Schule jeweils mit ihren Familienangehörigen eintreten.
Ein Freund der Schule kann jeder sein.
Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand.
Der Anmeldung von Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Beitrittserlaubnis der (des) Erziehungsberechtigten beizufügen, in der die Kenntnisnahme der Satzung bestätigt wird. Jede endgültige Aufnahme ist alsbald auf einer Mitgliederversammlung bekannt zugeben.
Die endgültige Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach einem ¼ Jahr automatisch.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schuljahresende möglich.
Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Schüler die Schule, so können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden.
 - das mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Der Vorstand darf auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden;
 - wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwider handelt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Dem Verein gehören an:
 - a) Schüler des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums, Erziehungsberechtigte, Geschwister der Schüler, Lehrer der Schule sowie Freunde der Schule jeweils mit ihren Familienangehörigen – sie haben volles Stimmrecht.
 - b) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Schulverein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit als Ehrenmitglieder ernannt werden. Als solche haben sie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind: - die Mitgliederversammlung und der Vorstand

- Jugendvollversammlung und der
Jugendausschuss

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist die Gesamtheit der Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche- oder außerordentliche Versammlung statt:

1. Ordentliche Versammlungen sind solche, die in periodisch wiederkehrenden Abständen zusammengerufen werden. Die Tagesordnung muss mindestens sieben Tage vorher in der Schule, an einem für jedes Vereinsmitglied öffentlich zugänglichen und bekannten „Schwarzen Brett“ angeheftet werden.
2. Außerordentliche Versammlungen sind solche, deren Einberufung durch einen besonderen Anlass geboten erscheinen.

Sie müssen auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zehn Mitgliedern innerhalb einer Frist von zehn Unterrichtstages nach Antragstellung einberufen werden. Eine außerordentliche Versammlung ist mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, an einem in der Schule für Vereinsmitglieder öffentlich zugänglichen und bekannten „Schwarzen Brett“ mitzuteilen.

Die im Juni abzuhaltende Mitgliederversammlung, auf der der Vorstand Rechenschaft über das Geschäftsjahr der vergangenen zwölf Monate zu geben hat, ist die Hauptversammlung. Dabei werden alle zwei Jahre die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl ist für gewöhnlich offen. Wahlberechtigt ist jeder Schüler ab der Klassenstufe sieben. Das passive Wahlrecht besteht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Eine MV darf nicht während der Ferien einberufen werden. Jede ordentlich einberufene MV ist beschlussfähig. Anträge müssen dem Vorstand von den Mitgliedern zehn Unterrichtstage vor Beginn der MV mitgeteilt werden. Sonst können Anträge nur behandelt werden, wenn die MV die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht dringlich gestellt werden.

3. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 8 Ausschließliches Recht

Das ausschließliche Recht der MV ist die Beschlussfassung über:

- a) sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder und der entsprechenden Termine
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Bestätigung der Abteilungsleiter
- d) die Wahl des Ehrengerichtes
- e) die Änderung der Satzung

- f) Angelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden
- g) die Wahl der Ehrenmitglieder
- h) die Vereinsauflösung
- i) die Ablehnung eines Mitgliedes und
- j) den Ausschluss eines Mitgliedes.

Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit es nicht anders beschlossen ist.

Für Satzungsänderungen oder bei Widerruf der Ernennung von Vorstandsmitgliedern sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine 4/5 Mehrheit erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und den Abteilungsleitern.

Die Aufgaben des Vorstandsmitgliedes sind:

- a) Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandsversammlung und alle sonstigen Veranstaltungen und vertritt den Verein nach außen.
Der 2. Vorsitzende ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch die 1. und 2. Vorsitzenden vertreten – jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- b) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und führt auf Sitzungen und Versammlungen das Protokoll. Zum Abschluss des Geschäftsjahres erstattet der Schriftführer den Jahresbericht.
- c) Der Kassierer zieht Aufnahmegebühren und Beiträge ein. Am Schluss des Geschäftsjahres (Juni) erstattet er den Kassenbericht. Das Verfügungsrecht über das Bankkonto liegt gemeinsam beim Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie dem Kassierer. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen rechtsverbindlich zeichnen.
- d) Die Abteilungsleiter vertreten jeweils ihre Abteilungen.
Der Vorstand, der 1. und 2. Vorsitzende werden durch die Vereinsmitglieder alle zwei Jahre gewählt. Der Schulleiter des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums gehört automatisch dem Vorstand an.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist auf der nächsten MV ein Nachfolger zu wählen.
Der Vorstand hat die Ordnungsgewalt im Vereinsleben.
Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse ernennen.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

(3) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in §2 genannten Zweck.

§ 10 Die Abteilungen

Die Vereinssatzung wird ergänzt durch die Betätigungsfelder der einzelnen Abteilungen und der Kinder- und Jugendordnung im Sport.

Die Satzungsergänzungen der Abteilungen müssen spätestens drei Monate nach Gründung des Vereins vom Vorstand mit absoluter Mehrheit der Stimmen genehmigt werden.

Weitere Abteilungen, die später hinzukommen, stellen gemeinsam ein Vorstandsmitglied nach zuvor genehmigter Satzungsänderung (s. Anlagen).

§ 11 Das Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern.
2. Ihm darf kein Vorstandsmitglied angehören
3. Das Ehrengericht bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.
4. Das Ehrengericht wird nur auf Abruf tätig. Zur Abrufung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
5. Das Ehrengericht hat folgende Aufgaben:
 - a) Es ahndet erhebliche Verstöße gegen die Vereinsordnung und die sportlichen Grundsätze.
 - b) Es schlichtet Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, welche im Rahmen des Vereinslebens auftreten.
 - c) Das Ehrengericht kann erst mit dem 20. Vereinsmitglied seine Arbeit aufnehmen.

§ 12 Haftung

Die Mitglieder sind über den Verein versichert.

§ 13 Auflösung der Abteilungen oder des Vereins

- (1) Das Vermögen der Abteilungen (falls vorhanden) fällt dem Verein zu.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landkreis **Vorpommern-Rügen** zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums zu verwenden hat.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Zahlung eines Vermögensanteils zu.

